

## **Tit. 13 – Meldeverfahren -> Tit. 13.7 – Gegenseitige Unterstützung der Künstlersozialkasse und der Krankenkassen**

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;  
hier: Durchführung ab 1.1.1996

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 96a

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### **Tit. 13.7.10 RdSchr. 96a – Ruhen von Leistungsansprüchen**

- (1) Neben dem monatlichen allgemeinen Mahnverfahren mahnt die Künstlersozialkasse, sobald der Versicherte mit seinen Krankenversicherungsbeiträgen für 2 Monate im Rückstand ist . . . Einen Durchschlag dieser Ruhensmahnung erhält die jeweilige Krankenkasse. Aus dieser Mahnung geht der Beginn des eventuellen Ruhens der Leistungsansprüche hervor.
- (2) Entsprechendes gilt für den von der Künstlersozialkasse zu erlassenden Ruhensbescheid und für den Bescheid über das Ende des Ruhens.
- (3) Bis zum Eintritt des Ruhens der Leistungsansprüche sind von der Künstlersozialkasse Beiträge in voller Höhe (Versichertenanteil und Künstlersozialkassenanteil) zu entrichten.
- (4) Die Künstlersozialkasse setzt das Mahn- und ggf. das Vollstreckungsverfahren während des Ruhens der Leistungsansprüche fort.
- (5) Ein Krankenkassenwechsel während des Ruhens von Leistungsansprüchen ist zulässig (vgl. Abschnitt 6.1 ). Von dem Krankenkassenwechsel erhält die Künstlersozialkasse durch die Bescheinigung nach § 175 Abs. 2 SGB V Kenntnis. Sie informiert die gewählte Krankenkasse unverzüglich über das Ruhen der Leistungsansprüche.